

Name Kontoinhaber

Straße Nr.

PLZ Ort

Datum

Amtsgericht XY

Vollstreckungsgericht

Straße Nr.

PLZ Gerichtsort

Antrag nach §§ 850 k Abs. 4, 850 c ZPO

In der Zwangsvollstreckungssache

der Sparkasse XY, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden YZ, ebenda,

- Vollstreckungsgläubigerin -

gegen

Name Kontoinhaber, Adresse,

- Vollstreckungsschuldner -

Aktenzeichen: _ M ____/____

beantrage ich, der Vollstreckungsschuldner, zu beschließen:

Der Pfändungsfreibetrag meines Pfändungsschutzkontos bei der Sparkasse XY, Konto-Nr. 123456789, wird gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO monatlich bis zu dem Betrag angehoben, der der Höhe des von meinem Arbeitgeber, der XZ GmbH in PLZ ORT, monatlich überwiesenen und nach § 850c ZPO unpfändbaren Betrag meines jeweiligen Arbeitseinkommens entspricht.

Hilfswiese wird beantragt,

Der Pfändungsfreibetrag meines Pfändungsschutzkontos bei der Sparkasse XY, Konto-Nr. 123456789, wird gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO auf monatlich 1.363,66 € angehoben.

Begründung:

Die Vollstreckungsgläubigerin betreibt gegen mich, den Vollstreckungsschuldner, vorliegend die Pfändung in mein Girokonto bei der Sparkasse XY zu der Kontonummer 123456789 und gleichzeitig in meine Bezüge aus abhängiger Beschäftigung durch meinen Arbeitgeber. Ich habe bereits im Juni 2017 die Umwandlung des vorbezeichneten Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mit der kontoführenden Sparkasse vereinbart.

Beweis: Vorlage der Vereinbarung mit der Sparkasse XY vom 05.06.2017 (Anlage A1)

Von Gesetzes wegen beträgt der Mindestsockelfreibetrag 1.133,80 €. Ich habe keine Unterhaltsverpflichtungen.

Ich bin bei der XZ GmbH in PLZ ORT abhängig beschäftigt und erziele ein monatlich schwankendes Nettoeinkommen. Im Monat Dezember 2017 erzielte ich ein Nettoeinkommen i. H. v. 2.050,- €, im Monat November 2017 erzielte ich ein Nettoeinkommen i. H. v. 2.160,- € und im Monat Oktober 2017 erzielte ich ein Nettoeinkommen i. H. v. 1.900,- €.

Beweis: Vorlage der Lohnabrechnungen des Vollstreckungsschuldners für die Monate Oktober bis Dezember 2017 (Anlage A2)

Regelmäßig hat mein Girokonto lediglich Zuflüsse aus von meinem Arbeitgeber angewiesenem Arbeitslohn. Da auch mein Arbeitslohn gepfändet wurde, gehen auf meinem Pfändungsschutzkonto bei der Sparkasse XY regelmäßig nur gem. § 850c ZPO unpfändbare Beträge ein. Diese werden zurzeit aufgrund der streitgegenständlichen Kontopfändung nur teilweise an mich ausgezahlt.

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2011, VII ZB 64/10, ist das Vollstreckungsgericht befugt, den Sockelfreibetrag gemäß § 850 k Abs. 4 ZPO durch Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festzusetzen, soweit vom Arbeitgeber unpfändbare Beträge überwiesen werden und diese ständigen in unterschiedlichem Maße von den Sockelbeträgen des § 850 k Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 ZPO abweichen. Das Vollstreckungsgericht kann dem Vollstreckungsschuldner auf Antrag gemäß § 850 k ZPO die unpfändbaren Teile seines Arbeitseinkommens, die auf dem Pfändungsschutzkonto eingehen, freigeben. Insofern wird auf die Kommentierung in MüKo-InsO, 3. Auflage, § 36 Rn. 45 c verwiesen.

Sollte das Gericht eine dynamische Anhebung des Sockelfreibetrages nicht für zulässig erachten, ist in Anbetracht des niedrigsten Nettoeinkommens der vergangenen Monate

(Oktober 2017 i.H.v. 1.900,- €) der Sockelfreibetrag auf mindestens 1.363,66 € anzuheben.
Dies begründet den Hilfsantrag.

Unterschrift Kontoinhaber/Vollstreckungsschuldner

Anlagen